

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 45/13 B

L 11 AL 217/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 AL 653/04 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2013 durch den Richter Dr. Leithener als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. Fichte und die Richterin Siefert beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Februar 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt R. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 2 Die ausschließlich auf angebliche Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG.
- 3 Nach § 160a Abs 2 S 3 SGG muss in der Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde ein geltend gemachter Verfahrensmangel bezeichnet werden. Eine ordnungsgemäße Bezeichnung setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr*). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand des Beschwerdevorbringens darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Diese Anforderungen verfehlt die vorgelegte Begründung vom 13.6.2013.
- 4 Soweit der Kläger und Beschwerdeführer "die Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme als auch die Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (§§ 117, 128 SGG)" rügt, verkennt er zunächst, dass nach ausdrücklicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach freier, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnener Überzeugung) gestützt werden kann.
- 5 Darüber hinaus ist der Vortrag, § 117 SGG sei verletzt, weil sich die zur Entscheidung berufenen Richter keinen persönlichen Eindruck von Zeugen gemacht hätten, nicht schlüssig. Der Beschwerdeführer geht nicht näher auf die Begründung des LSG ein, das im angefochtenen Urteil im Einzelnen ausgeführt hat, welche Gründe gegen die Richtigkeit der Behauptung sprechen, der Kläger habe in einem bestimmten Monat ein Entgelt von 153 180 DM erzielt (ua Auskunft des Finanzamts, fehlende Angaben zur Arbeitsleistung). Der Beschwerdeführer hat nicht dargelegt, dass ein persönlicher Eindruck von Zeugen für das LSG maßgebend gewesen wäre. Im Übrigen enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen dazu, dass der Kläger, obwohl in der mündlichen Verhandlung am 26.2.2013 anwesend, nicht auf die angebliche Erforderlichkeit der weiteren Anhörung von Zeugen hingewiesen hat. Ein Verstoß gegen § 117 SGG kann aber nicht mehr gerügt werden, wenn nach § 202 S 1 SGG iVm § 295 ZPO auf die Einhaltung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme verzichtet worden ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 117 Nr 1; BSG, Beschluss vom 17.8.2006 - B 12 KR 79/05 B -, juris RdNr 8*).



- 6 Bei der Rüge, das LSG habe die Amtsermittlungspflicht verletzt, beachtet der Beschwerdeführer nicht hinreichend, dass eine Verletzung des § 103 SGG nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG den Revisionsrechtszug nur eröffnet, wenn geltend gemacht wird, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Bei einem Beweisantrag, der mit der Rüge der Verletzung des § 103 SGG zur Zulassung der Revision führen kann, muss es sich um einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag und nicht etwa nur um eine Beweisanregung handeln (*vgl zu den Anforderungen BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Der Beschwerdeführer bezeichnet mit seinem Hinweis auf den Inhalt des dem LSG vorgelegten Schriftsatzes vom 14.6.2010 keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag. Soweit er seinen Sachvortrag im Berufungsverfahren dahingehend verstanden wissen will, es sei seine "eidliche Parteivernehmung" geboten gewesen, ist klarzustellen, dass eine Parteivernehmung nach § 445 ZPO im sozialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 2; Beschluss des Senats vom 18.2.2003 - B 11 AL 273/02 B*) und dass das Gericht zu einer Beeidigung grundsätzlich nicht verpflichtet ist (*vgl bei Zeugen BSG, Beschluss vom 4.11.1999 - B 9 VJ 4/98 B -, juris RdNr 12*). Dass eine "Befragung" bzw persönliche Anhörung des Klägers nicht stattgefunden hätte, wird nicht schlüssig vorgetragen; ausweislich des Sitzungsprotokolls hat der Kläger vielmehr im Termin vom 26.2.2013 das Wort erhalten und es ist mit ihm das Streitverhältnis erörtert worden.
- 7 Der Kläger und Beschwerdeführer hat schließlich auch nicht schlüssig dargelegt, inwiefern das LSG sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt haben könnte. Insbesondere ist dem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen, dass das LSG irgendein Vorbringen des Klägers nicht zur Kenntnis genommen hätte oder dass dieser nicht ausreichend Gelegenheit gehabt hätte, sich zur Sache und zu den durchgeführten Ermittlungen zu äußern.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG).
- 9 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).



10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)